



Deutsche heiraten in Brasilien



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Brasilien

Stand: November 2014

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Brasilien unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

November 2014

Wie kann geheiratet werden?

Rechtlich verbindlich kann in Brasilien sowohl zivil als auch religiös geheiratet werden. Für eine religiöse Eheschließung gelten jedoch die gleichen Voraussetzungen wie für die zivile Heirat. Das heißt, es muss ein ziviles Aufgebotsverfahren durchgeführt werden, sämtliche Ehevoraussetzungen müssen vorliegen und die Heirat muss standesamtlich registriert werden.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Um als deutscher Staatsangehöriger in Brasilien heiraten zu können, sollten Sie sich mindestens 30, je nach Standesamt sogar bis zu 45 Tage am Eheschließungsort aufhalten.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Eine rechtlich verbindliche Eheschließung wird in Brasilien von einem Standesbeamten oder einem religiösen Zelebranten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt des Ortes, an welchem die Trauung stattfinden soll.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Die Aufgebotsfrist beträgt mindestens 15 Tage.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Nach Ablauf der Aufgebotsfrist stellt der Standesbeamte die Heiratsbescheinigung aus, welche 90 Tage gültig ist. Anschließend wird der Heiratstermin festgelegt.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

Sie sollten zunächst bei dem zuständigen brasilianischen Standesbeamten anfragen, welche Unterlagen benötigt werden. In der Regel sind dies:

- gültiger Reisepass im Original und mit Einreisestempel in Brasilien.
- Neu ausgestellte Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch des Standesamtes des Ortes, wo Sie geboren sind. Dieser Auszug darf nicht älter als sechs Monate sein.
- Für deutsche Verlobte: Ehefähigkeitszeugnis.
- Für brasilianische Verlobte: Erklärung von zwei volljährigen Zeugen, dass sie die/den Verlobte/n kennen und versichern, dass keine Hindernisse vorliegen, welche der Eheschließung entgegenstehen.
- Für brasilianische Verlobte: Erklärung bezüglich des Zivilstands, des Wohnsitzes und des gegenwärtigen Aufenthalts der/des Verlobten und seiner/Ihrer Eltern.
- Falls einer der Heiratswilligen geschieden ist, Scheidungsurkunde bzw. -urteil. Ein deutsches Scheidungsurteil muss vom zuständigen Präsidenten des Land-/Amtsgerichts überbeglaubigt und von der brasilianischen Auslandsvertretung legalisiert, in Brasilien übersetzt sowie vom brasilianischen Obersten Bundesgericht (STF) anerkannt (homologação) sein. Dies ist über ein brasilianisches Anwaltsbüro zu erledigen.
- Falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist, Sterbeurkunde und Ausfertigung der Erteilungsdokumente. Eine deutsche Sterbeurkunde muss von der zuständigen Behörde überbeglaubigt und der brasilianischen Auslandsvertretung legalisiert werden. In Brasilien muss sie von einem vereidigten Übersetzer übersetzt werden.
- Deutsches Ehefähigkeitszeugnis:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des aktuellen Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz in Deutschland vorhanden gewesen sein, ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Haben Sie in Brasilien Wohnsitz, kann Ihnen die zuständige deutsche Auslandsvertretung unter Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses eine portugiesischsprachige Bescheinigung über Ihren Familienstand („certidão consular de solteiro/solteira“) ausstellen.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

Hinweis:

Alle deutschen Urkunden müssen in Deutschland durch die in den einzelnen Bundesländern zuständigen Behörden bzw. bei Scheidungsurteilen durch den Präsidenten des Land- oder Amtsgericht überbeglaubigt und danach von der zuständigen Konsularvertretung Brasiliens legalisiert werden (siehe <http://berlin.itamaraty.gov.br/de/>). Dokumente, die in Brasilien amtlich anerkannt werden sollen, müssen mit der entsprechenden Übersetzung in die portugiesische Sprache vorgelegt werden. Diese Übersetzung kann in Brasilien durch einen vereidigten Übersetzer erfolgen oder in Deutschland durch einen beim Landgericht eingetragenen Übersetzer, dessen Unterschrift vom Landgerichtspräsidenten überbeglaubigt sein muss. Auch diese amtliche Übersetzung bedarf der Legalisation durch die brasilianische Auslandsvertretung in Deutschland.

Bitte beachten Sie, dass bei der Eheschließung in Brasilien eine Erklärung zum Güterstand abgegeben werden muss. Der Güterstand wird in der Heiratsurkunde vermerkt und ist für den brasilianischen Rechtsbereich endgültig. Es empfiehlt sich aus diesem Grund, sich vor der Eheschließung von einem brasilianischen und möglichst auch einem deutschen Rechtsanwalt güterstandsrechtlich beraten zu lassen.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen zwei Trauzeugen anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Falls die Heiratswilligen die Landessprache nicht beherrschen, ist die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Brasilien geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach brasilianischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Damit die Eheschließung in Deutschland nachbeurkundet werden kann, empfiehlt es sich, nach der Eheschließung die Heiratsurkunde von der deutschen Auslandsvertretung, in deren Amtsbezirk die Ehe geschlossen wurde, legalisieren zu lassen.

Die Legalisation ist – grob gesagt – die Bestätigung der Echtheit einer ausländischen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter www.konsularinfo.diplo.de, Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden.

Auch das brasilianische Recht räumt den Ehepartnern im Rahmen der Eheschließung die Möglichkeit der Abgabe von Namensklärungen ein, die – je nach Einzelfall – auch für den deutschen Rechtsbereich gültig sein können. Wir empfehlen Ihnen aus diesem Grund, sich vor der Eheschließung in namensrechtlicher Hinsicht von der für Ihren brasilianischen Wohnsitz oder Eheschließungsort zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder dem Standesamt an Ihrem deutschen Wohnsitz beraten zu lassen.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in Brasilien nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Gleichgeschlechtliche Ehen sind in Brasilien möglich. Die Voraussetzungen für eine Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts entsprechen denen, die oben aufgeführt sind.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die brasilianische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.